

Ausschuss für Bürgerangelegenheiten	01.06.2017
-------------------------------------	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr.	235/2017-2
-------------	------------

Stand	15.05.2017
-------	------------

**Betreff Anregung nach § 24 GO vom 11.03.2017 betr. Beschwerde gegen die beabsichtigte Erhöhung der Grundsteuer B**

**Beschlussentwurf**

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und betrachtet die Angelegenheit als erledigt.

**Sachverhalt**

Zur beigefügten Beschwerde vom 11.03.2017 weist die Verwaltung auf den beiliegenden anonymisierten Widerspruchsbescheid hin und nimmt wie folgt Stellung:

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung NRW, des Grundsteuergesetzes sowie des Gewerbesteuergesetzes hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 16.02.2017 die 7. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Gemeindesteuern der Stadt Bornheim (Hebesatzsatzung) beschlossen. Der Hebesatz für die Grundsteuer B wurde für das Jahr 2017 auf 595 v.H. festgesetzt. Die beschlossene Hebesatzsatzung trat mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft und wurde am 22.02.2017 öffentlich bekannt gemacht.

Der Hebesatz ist im Gemeindesteuerrecht ein Instrument, mit dem die Gemeinden die Höhe der ihnen zustehenden Gemeindesteuern beeinflussen können. Dieses Recht ist Teil der verfassungsrechtlichen abgesicherten Selbstverwaltungsgarantie (Artikel 28 Absatz 2 Satz 3 Grundgesetz). Von diesem Recht hat der Rat der Stadt Bornheim aufgrund der schwierigen finanziellen Situation, die sich wie nachfolgend skizziert darstellt, durch die Anhebung der Hebesätze Gebrauch gemacht.

Die finanzielle Situation der Stadt Bornheim lässt – wie in vielen anderen nordrhein-westfälischen Kommunen – keinen kurzfristigen Haushaltsausgleich erwarten. Ursächlich hierfür ist insbesondere die Entwicklung bei den Soziallasten, die verstärkte Aufgabenübertragung von Bund und Land ohne vollständigen Kostenausgleich sowie nachteilige Veränderungen im kommunalen Finanzausgleich, die insbesondere den kreisangehörigen Raum treffen.

In der Folge wird die Stadt Bornheim mittelfristig weiteres Eigenkapital zum Ausgleich in Anspruch nehmen und fehlende Liquidität auf dem Kreditmarkt beschaffen müssen. Alleine die Kassenkredite - also die Bankverbindlichkeiten, denen keine bilanziellen Vermögenswerte gegenüberstehen - belaufen sich mit Stand vom 31.12.2016 auf über 65 Mio. Euro. Ohne Konsolidierungsmaßnahmen droht der Stadt Bornheim in absehbarer Zeit die Überschuldung.

Der Gesetzgeber verpflichtet die Stadt Bornheim, in einem Haushaltssicherungskonzept einen strukturellen Haushaltsausgleich spätestens ab dem Jahr 2021 darzustellen und damit die Wiedererlangung und Erhaltung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sicherzustellen. Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es der Anstrengung der gesamten Bürgerschaft.

Nach Ausschöpfung aller anderen Möglichkeiten waren daher nun die Anpassungen der Hebesätze von Grundsteuer A und B erforderlich.

### **Finanzielle Auswirkungen**

keine

### **Anlagen zum Sachverhalt**

Anregung -anonymisiert -  
Widerspruchsbescheid - anonymisiert -